

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXIX.)

Articulus XXIX.

(XXXIII)

§. I. (P) (2)

(Beschwerden gegen die Reichs-Post, wegen der Postmeister)

Und demnach wider die im heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf dem Reichs-Tage ausgestellt worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Untertanen seynd, und deren Treue man nicht versichert ist, angeezet, oder dieselbe außerhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden.

§. II. (P)

(Der Posten und des Post-Geldes abzuthun.)

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld,

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIX.)

Articulus XXIX.

(XXXIII)

§. I. (P) (2)

(Beschwerden gegen die Reichspost.)

Und demnach wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag ausgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert, angeezet, oder dieselben außerhalb der Personalbefreyung von dem Beitrage gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreiet werden.

§. 2. (P)

(Postmeister, Postgeld.)

Nicht weniger wollen Wir den Generalreichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefstellungen gegen billiges Postgeld,

so

Project der perpetuirlichen W. Capit.

(XXXIX. 210)

Articulus XXIX.

§. 1. Der regierende Römische Kayser soll und will auch keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, von dem Erb-General-Reichs-Post-Amt, Ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten, solche Personen, welche keine Reichs-Untertanen, und deren Treue man nicht versichert ist, aufgedrungen, oder Dieselbe (außerhalb des Amts, Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen, auf die Lebensmittel geschlagene Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern hastender Real-Beschwerden, eximirt und befreyet werden.

§. 2. Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kayser den Erb-General-Post-Meister künftiglich dahin halten, daß er die Posten an den Orten, da Erß bishero gehabt und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere und richtige Driefbestellung gegen billiges proportionirtes Post-Geld unverweisslich befördere, und gegen sich keine besugte Klag verursache,

§. 3.

Gravamina et monita
Principum.
(Art. XXIX.)
(XXXIII)

(Protocollarische Anzeige über
das hier zu inserirende Mo-
nitum.)

Haben einige Gesandtschaften darauf angetragen, damit es bey dem ganzen Inhalt des gedachten moniti vom Jahr 1764*) belassen werden möchte, einige deren aber haben erachtet, daß das besagte monitum völlig umgangen, oder wenn selbiges beybehalten werden wollte, jedoch desselben letzteres membrum weggelassen werden möchte.

*) §. 3. Das Postwesen gehöret ohnedem ad Comitua, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin in Konformität der Perpetuae in suspensio zu lassen, indessen aber dem anno 1670 in Comituii gemachten Concluso und an 1711 zwischen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhärriren, auch in dieser das gesammte Reich und dessen Rechte in Corpore angehende — vor die Reichsgerichte gar nicht, sondern ad Comitua gehöriger Sache denen Ständen mit mandatis beschwerlich zu fallen, nicht zu gestatten seyn wird.“

Reichsst.
Grav. et
Monita.

(P)
§. 1.
S. ad §. 3.

(P)
§. 2.
S. ad §. 3.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs Kreises.
(Art. XXIX.)

(2)

(Vielfache Beeinträchtigungen durch das Postwesen *)).

Die Beschwerden gegen das Postwesen, welche beinahe allen Ständen, in deren Territorien Reichs-Posten bestehen, gemein sind, und welche daher auch schon in den Kreis-Gravaminibus de 1711 und 1741 vorgetragen worden, sind allgemein bekannt. Insbesondere aber sind sie den Reichs-Städten, wo sich das Personale der Post-Aemter täglich mehr Freiheiten und Immunitäten anzumaßen sucht, wodurch die Posten sowohl die ständischen Gerechtsame und Einkünfte, als auch die bürgerliche Nahrung beschädiget und bekränket werden, äußerst empfindlich.

Anstatt daß man von Seiten der Stände eine willige Remedur gehofft hatte, wurden die Beschwerden durch den in die Capitulat. Caroli VII. Art. XXVIII. neu eingedruckten §. 3.

„dagegen soll den gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Voten“ etc.

noch mehr gehäufet, und dem reichsständischen Fuhrwesen, so wie dem Zoll-Regal derselben durch die neue Errichtung und Vervielfältigung der Postwägen der unverschmerzlichste Nachtheil zugefüget, indem diese zu förmlichen Fracht- und Güterwägen ausgeartet, wodurch jährlich viele tausend Centner der feinen französischen, niederländischen, holländischen und anderer Güter, besonders auch die Geld-Pakete und Kisten, dem ordentlichen Fuhrwesen entzogen, und auch die Zölle von solchen Gütern nicht entrichtet werden.

Zu billiger Abhülfe dieser Beschwerden muß daher das reichsstädtische Kollegium in Schwaben den Antrag dahin richten, daß

1) der vorerwähnte in die Capitulationem Caroli VII. neu eingeschaltete, und dann auch in die Capitulationes Francisci I. und Josephi II. eingestoffene §. 3. in der künftigen Capitulation ganz, auch in dem §. I. Art. XXIX. Capit. noviss. die Worte „außerhalb der Personal-Befreiung“

weggelassen, und dagegen

2) deutlich verordnet werde, daß

Et c 2

a) die

*) ad Nr. 2. Lit. A. „Ausführung der Reichs-Städtischen Beschwerden II.“

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIX.)

Geld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweislich befördern, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursach gebe.

§. III. (P)

(Einschränkung der Land- und Reichs-Städten Botten.)

Dagegen sollen denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unterwegs und zwischen denen Orten wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechselung deren Pferde, und Aufnahme derer Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Bottenwesen sowohl der Chur-Maynzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIX.)

so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn soll, unverweislich befördert, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe.

§. 3. (P)

(Land- und Reichsstädtische Botten.)

Dagegen soll den gemeinen Land- und Reichsstädtischen Botten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnahme der Personen und Pakete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte, und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen Kayserlichen Dekreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Bottenwesen sowohl der kurmainzischen Reichspost-Protection, als dem General-Reichserbpostmeister und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 3. dagegen soll dem Stadt- und Lands-Botten-Wesen die Sammel- und Wechselung der Brief zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, nicht zugelassen, sondern dies und alles dem Kayserlichen Reichs-Post-Regal, Churmaynzischen Erz-Canzellariat, und dessen Post-Protection, und dem allgemeinen Reichs-Post-lauff, ohne Nachtheil seyn. Ingleichen solle nach Inhalt des vom Churfürstlichen Collegio Anno 1641 auf den Reichs-Tag zu Regensburg wegen des Reichs-Postwesens erteilten Gutachtens, und der in demselben Reichs-Abschied, auch der jetzt regierenden Kayserlichen Majestät Capitulation gethaner Verordnung, das Erb-General-Reichs-Post-Amt in seinem esse verbleiben, und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Post-Meister wider alle Eingriff und Verschliessung absonderlicher Amts-Paqueten gehandthabt, und aller Orten im Reich, sowohl in Beyseyn eines Römischen Kayfers und dessen Commissarien, oder deren Hoffstatt, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austeilung aller und jeder, vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueten gelassen, und

§. 4.

Reichsstädtische Gravamina et Monita

(Art. XXIX.)

(P)

§. 3.

(Postwesen.)

Die in den Jahren 1745 und 1764 auch bei mehreren Gelegenheiten gegen das Kaiserliche Reichs-Postwesen gemachte Vorstellungen betreffen folgende Punkte:

1) die Postämter in Reichsstädten, wo es Noesse und Herkommen erfordert, mit verbürgerten einheimischen Personen zu besetzen.

2) die Postmeister, Posthalter sammt Postknechten und Domestiken in denen das Postwesen nicht angehenden Gegenständen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu entziehen.

3) Das Reichsstädtische Stadt- und Landbotenwesen, in seiner auf Privilegien, Verträgen und Gewohnheiten beruhenden Verfassung nicht zu stößen.

4) Der Boten Brieffschaften und Paquete ungehindert, ohne eigenmächtige Visitation passiren zu lassen.

5) Der Reichsstädte Gesandte und Stimmführer auf Reichs- und Kreistagen mit Brief- und Postgeldern nicht zu beschweren.

6) Außer den bestehenden ordentlichen keine neue Postkutschen und Fuhrwerk zu errichten,

7) auf denen Postwagen, deren erste Bestimmung die Beförderung der Reisenden und deren Gepäcks bezielet, den Transport und Expedition von Centner schweren Kaufmannsgütern und besonders ausländischen, Französischen, Niederländischen und Holländischen Waaren zum Nachtheil des Reichsstädtischen Handelsstandes und fürnehmlich der Maut und Zollabgaben nicht zu gestatten.

welche man somit zur genauern Bestimmung und Erledigung ehrerbietigst zu wiederholen nicht umgehen kann.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

(Art. XXIX.)

a) die Postämter und Verwaltungen von nun an bei jedem sich ereignenden Erledigungs-Falle nicht durch fremde, sondern verbürgerte und einheimische Personen besetzt, Dieselbe, (wenn sie gleich zur Zeit noch nicht in dem nexu civico stehen sollten) nebst ihren Subalternen Knechten und Domestiken in omnibus causis non officialibus der Orts-Obrigkeit, Polizei und Gerichtbarkeit unterworfen, und von bürgerlichen Lasten, auch allen andern bestehenden Gefällen, z. B. Steuern, Anlagen, Accisen, Umgeld, Weg- und Sperr-Geldern ic. weder für ihre Person, noch für ihre allenfalls besizende Güter, Grundstücke und anderes Vermögen, auf einige Weise erimirt oder befreiet seyn,

b) daß durch die Posten das uralte und wohlhergebrachte Stadt- und Landboten-Wesen nicht gestöhret, und die Boten in An- und Aufnahme der Briefe und Pakete nicht gehindert, sondern die Stände des Reichs bei ihren disffalligen alten Rechten und Gewohnheiten, zumal in Rücksicht auf den Handel, gelassen,

c) die zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung errichteten Postwagen entweder ganz wieder abgestellt, oder doch bloß auf ihre erste Bestimmung, nemlich auf alleinige Transportirung der Reisenden und ihre Baggage, zurückgeführt, oder wo dieses nicht zu bewerkstelligen wäre, dahin angehalten werden sollen, daß sie, wie die Fuhrleute alle mit sich führende Kaufmanns-Güter und Pakete, mittels Vorlegung einer ordentlichen Charakte, an den Zollstätten getreulich anzeigen, und davon, wie es selbst die gedruckte Hochfürstl. Tarische Post-Ordnung §. 44. et 45. zwar befiehet, darauf aber nicht überall gehalten worden, den gebührenden Zoll entrichten, auch sich nach den jeden Orts befindlichen Waghaus- und Niederlags-Berordnungen benehmen sollen,

d) daß keine neue Postwagen ohne ausdrücklichen Consens aller derjenigen Stände, durch deren Gebiet sie gehen, aufgerichtet, und endlich

e) daß die Post-Freiheit für die reichsstädtischen Gesandten und für die publikten Brieffschaften ungekränkt belassen werden solle.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIX.)

§. IV.

(Manutenenz des Reichs-Post-Amts.)

Wir sollen und wollen auch, nach Unserm Kayserlichen Regierung-Antritt, die beständige Verfügung thun, daß Unser General- Kayserlich- und Reichs- Ober-Post-Amte in seinem Esse, allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer Kayserlichen Person und Hof-Staat, als sonst im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung, aller und jeder Briefen und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

§. V.

(Reservation wegen dieses Articals.)

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Wesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anders beliebt werden wird.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIX.)

§. 4.

(Handhabung des Reichspostamts.)

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General- kaiserliches und Reichsoberpostamt in seinem Esse, allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bei Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austeilung aller und jeder Briefe und Paquete gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

§. 5.

(Vorbehalt deswegen.)

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anderes beliebt werden wird.

Arti-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

und von keinem Land- Hof- Erb- oder anderem Post-Amte, sie seyen des regierenden Kayfers selbst, oder wessen sie seyn können oder mögen, beschwert oder beeinträchtigt werden.

Arti-